

Schweizerisches Bundesblatt.

49. Jahrgang. IV.

Nr. 50.

8. Dezember 1897.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Bahnarbeiters Johann Bögli,
von Juchten (Bern), wohnhaft in Selzach (Solothurn).

(Vom 3. Dezember 1897.)

Tit.

Den 26. November 1896 entgleiten auf der Station Selzach (Solothurn) zwei Wagen des zwischen Olten und Biel verkehrenden S. C. B.-Schnellzuges Nr. 131. Außer einem nicht bedeutenden Materialschaden sind hierdurch keine weitem Folgen entstanden. Die Ursache dieser Entgleisung lag darin, daß der Bahnarbeiter Johann Bögli, der auftragsgemäß die Weiche Nr. 6 auf das Geleise II umgestellt hatte, es unterließ, die Weiche zu verkeilen, und daß er dem Zug das Zeichen zum Einfahren gab, ohne hierzu ermächtigt zu sein.

Laut Urteil des Amtsgerichtes Solothurn-Lebern vom 15. März 1897 wurde Bögli wegen fahrlässiger Gefährdung von Eisenbahnzügen in eine Gefängnisstrafe von 3 Tagen und zu einer Geldbuße von Fr. 20 verurteilt.

Der Verurteilte hat die Gefängnisstrafe erstanden. Mit Eingabe an den Bundesrat vom 23. Oktober 1897 stellt er das Gesuch, es möchte ihm die auferlegte Buße ganz oder wenigstens zu einem Teile nachgelassen werden. Zur Begründung führt Bögli an, er sei Vater von 8 unerzogenen Kindern, viel von Krankheiten in der Familie heimgesucht; bei einem Taglohn von Fr. 3. 10 sei es ihm fast unmöglich, die Buße zu bezahlen, und durch Gefangenschaft den schuldigen Betrag abzubüßen, wodurch er einige Tage nichts ver-

dienen würde, wäre für ihn und die ganze Familie eine harte Strafe. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Solothurn, das um nähere Erhebungen eingeladen worden ist, berichtet, daß die Angaben des Petenten der Wahrheit entsprechen, und empfiehlt seinerseits Berücksichtigung des Gesuches.

Gestützt auf diese thatsächlichen Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß durch die ausgestandene Gefängnisstrafe das Verschulden des Petenten genügend gebüßt erscheint, beantragen wir, es sei dem Gesuche des Johann Bögli zu entsprechen und die Geldbuße von Fr. 20 in Gnaden zu erlassen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch
des Bahnarbeiters Johann Bögli, von Juchten (Bern), wohnhaft in Selzach (Solothurn).
(Vom 3. Dezember 1897.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1897
Date	
Data	
Seite	1175-1176
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 101

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.